



Der Bürgermeister

# Öffentliche Beschlussvorlage 700/2005

Dezernat I, gez. Öhmann

Federführung:

20-Kämmerei, Stadtkasse

Datum:

17.11.2005

Produkt:

20.02.04 Benutzungsgebühren und zugehöriges Ortsrecht

70.06.04 Wasserläufe

Beratungsfolge:

Sitzungsdatum:

Hauptausschuss

08.12.2005

Vorberatung

Rat der Stadt Coesfeld

15.12.2005

Entscheidung

## Änderung der Wasserverbandsgebührensatzung sowie Berechnung der Wasserverbandsgebühren für 2005

### Beschlussvorschlag:

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für Umlagen der Wasser- und Bodenverbände und für sonstige Kosten der Gewässerunterhaltung (Wasserverbandsgebühren) (Anlage A) wird zur Festsetzung der Gebühren für 2005 auf der Grundlage der Berechnung vom 05.10.2005 (Anlage B) beschlossen.

### Finanzielle Auswirkungen:

Objektbezogene Einnahmen	Gesamtkosten Maßnahme	Objektzuschüsse (Zusch., Beiträge)	Eigenanteil	Jährliche Folgekosten
167.995,38 €	173.540,00 €	5.544,62 €	0,00 €	0,00 €

### Ergänzende Darstellung

Die Wasserverbandsgebühren werden auf der Basis der tatsächlichen Kosten jeweils rückwirkend für das Vorjahr berechnet. Somit sind im Kalenderjahr 2006 die Wasserverbandsgebühren für 2005 zu erheben.

### Sachverhalt:

Die Gewässerunterhaltung in der Stadt Coesfeld wird gem. § 91 Landeswassergesetz (LWG NRW) durch Wasser- und Bodenverbände wahrgenommen. Die den Verbänden entstehenden Kosten werden gem. § 92 Abs. 2 LWG jährlich auf die im Verbandsgebiet liegenden Gemeinden umgelegt. Diese erheben zum Ausgleich gem. § 7 Abs. 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) von den Grundstückseigentümern im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer in gleicher Höhe Wasserverbandsgebühren.

Die Umlage des Unterhaltungsaufwandes für die Gewässer II. Ordnung richtet sich nach § 92 Abs. 1 LWG NRW. Demnach ist der Versiegelungsgrad der Grundstücksflächen unterschiedlich zu berücksichtigen. Versiegelte Flächen sollen höher bewertet werden als die übrigen Flächen. Bei den übrigen Flächen sollen maßgebliche Unterschiede des Wasserabflusses berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang erwähnt das LWG ausdrücklich Waldflächen.

In § 4 Abs. 2 der Wasserverbandsgebührensatzung ist die Gewichtung der Flächenarten wie folgt festgelegt:

- |                          |        |      |
|--------------------------|--------|------|
| a) versiegelte Flächen   | Faktor | 4,0  |
| b) unversiegelte Flächen | Faktor | 1,0  |
| c) Waldflächen           | Faktor | 0,5. |

Für 2005 sind ansatzfähige Kosten in Höhe von 173.540,00 € entstanden. Diese setzen sich aus den Mitgliedsbeiträgen an die Verbände i. H. v. 167.995,38 € und den eigenen Aufwendungen im Bereich des Unterhaltungsverbandes Untere Berkel i. H. v. 5.544,62 € zusammen. Für diese eigenen Aufwendungen erhält die Stadt Coesfeld einen Zuschuss des Verbandes in gleicher Höhe. Somit ergeben sich für das Jahr 2005 umlagefähige Kosten aus der Unterhaltung der Wasserläufe von insgesamt **167.995,38 €**

Die Abweichungen der Gebührensätze gegenüber dem Vorjahr resultieren überwiegend daraus, dass es innerhalb der Verbände zu Verschiebungen unter den einzelnen Flächenarten kam. Der Verband Untere Berkel hat seinen Beitrag von 12,00 €/ha auf 13,00 €/ha angehoben. Die Beitragssätze der anderen Verbände sind gegenüber dem Vorjahr stabil geblieben.

Die Wasserverbandsgebühren für 2005 je Verband und Flächenart sind in der folgenden Tabelle im Vergleich zum Vorjahr aufgeführt.

Unterhaltungsverband und Flächenart	2005	2004
	€/ha	€/ha
<b>Obere Berkel</b>		
versiegelt	21,50	21,52
unversiegelt	5,37	5,38
Wald	2,69	2,69
<b>Mittlere Berkel</b>		
versiegelt	25,48	25,48
unversiegelt	6,37	6,37
Wald	3,19	3,19
<b>Untere Berkel</b>		
versiegelt	48,30	44,46
unversiegelt	12,08	11,12
Wald	6,04	5,56
<b>Oberer Heubach</b>		
versiegelt	49,07	49,22
unversiegelt	12,27	12,30
Wald	6,13	6,15
<b>Oberer Kleuterbach</b>		
versiegelt	50,63	50,40
unversiegelt	12,66	12,60
Wald	6,33	6,30

In § 5 der Wasserverbandsgebührensatzung wurde die Fälligkeit der Gebühren bisher durch einen Verweis auf § 28 des Grundsteuergesetzes geregelt. Durch die Neufassung des § 5 soll nunmehr die Fälligkeit der Wasserverbandsgebühren direkt in der Satzung geregelt werden.

**Anlagen:**

- Anlage A: 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für Umlagen der Wasser- und Bodenverbände und für sonstige Kosten der Gewässerunterhaltung (Wasserverbandsgebühren)
- Anlage B: Berechnung zur Festsetzung der Gebühren 2005 vom 05.10.2005